

Bei Ansteckung mit Covid-19 am Arbeitsplatz: Unfallanzeige stellen!

Haben Sie den konkreten Verdacht, dass Sie sich am Arbeitsplatz mit Covid-19 infiziert haben, könnte es sich um einen Arbeitsunfall handeln. In diesem Fall muss eine Unfallanzeige erstattet werden.

Wer erstattet die Unfallanzeige?

Anders, als es bisher übliche, aber rechtlich nicht korrekte Praxis war, stellt bei nachvollziehbarer Vermutung, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt, **nicht der bzw. die Beschäftigte, sondern die Schulleitung** die Unfallanzeige. Dazu ist sie **nach § 193 SGB VII verpflichtet**.

Die Unfallanzeige wird zur **Unfallkasse (Tarifbeschäftigte)** bzw. zur zuständigen **Arbeitsgruppe der Personalstelle ZS PE 17 (Beamt*innen)** geschickt.

Die **Pflicht zum Erstellen einer Unfallanzeige** besteht insbesondere dann, wenn die Erkrankten **mehr als drei Tage arbeitsunfähig** waren und/oder **ärztliche Behandlung** in Anspruch genommen werden musste. Die schwierige Rechtsfrage, ob es sich um einen Arbeitsunfall handelt, entscheiden dann zunächst die Unfallkasse bzw. die Personalstelle.^{3;5}

Wie und an wen soll ein Arbeitsunfall gemeldet werden?

- In jedem Fall sollten Sie als betroffene*r Kolleg*in Ihrer Schulleitung den vermuteten Arbeitsunfall umgehend schriftlich anzeigen (formlos).⁴
- Die Schulleitung stellt die Unfallanzeige
 - für Tarifbeschäftigte: die Unfallkasse Berlin, Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin; Telefon: (030) 7624-0; Fax: (030) 7624-1109, unfallkasse@unfallkasse-berlin.de
 - für Beamt*innen: die Arbeitsgruppe der Personalstelle ZS PE 17 (Beamt*innen), Flottenstraße 28-42, 13407 Berlin
- Außerdem sollten folgende Personen bzw. Institutionen informiert werden:
 - der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin¹
 - Betriebsarzt/-ärztin: AMZ - amz-schule@charite.de
 - Das Gesundheitsamt (koordiniert die Nachverfolgung von Kontaktpersonen und sollte daher über den Zusammenhang von Erkrankung und beruflicher Tätigkeit informiert werden)³; Tel. 90279-4011
 - die Berliner Beratungsstelle Berufskrankheiten³; Tel.: (030) 9028-2636; beratungsstelle.bkv@senias.berlin.de; www.berufskrankheiten.berlin.de

Welche Vorteile hat eine Unfallanzeige?³

Im Fall einer Anerkennung Ihrer Covid-19-Erkrankung als Arbeitsunfall haben Sie Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallkasse. Diese übernimmt u.a. Behandlungskosten, Lohnersatzleistungen und ggf. Rentenzahlungen.

Welche Fristen gelten für das Erstellen der Unfallanzeige?

Für **Beamt*innen** gilt nach §§ 31 und 45 LBeamtVG⁴ eine Frist von **2 Jahren**. **Tarifbeschäftigte** sollten aufgrund der Ausschlussfrist gemäß § 37 TV-L ihre Unfallanzeige **innerhalb von 6 Monaten** stellen.

Quellen:

¹ DGUV

² SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20.08.2020

³ Beratungsstelle Berufskrankheiten bei der Senatsverwaltung

⁴ Baunack, S., „Ansteckung mit Covid als Berufskrankheit oder Dienst-/Arbeitsunfall“ in: „Der Personalrat aktuell“ 01/2021

⁵ Unfallkasse Berlin

Welche Voraussetzungen gelten für die Anerkennung einer Covid-19-Erkrankung als Arbeitsunfall?

Den berufsbedingten Kontakt zu einer oder mehreren Indexpersonen müssen Sie nachweisen.⁴ Daher sollten Sie sich zu folgenden Punkten zeitnah Notizen machen und sie der Unfallanzeige beilegen:

1. berufsbedingter Kontakt zu mindestens einer nachweislich infizierten Person (Indexpersonen)

- ⇒ Wann erfolgte der Kontakt? Namen der Indexperson(en)?
- ⇒ Wo erfolgte der Kontakt?
- ⇒ Erfolgte der Kontakt auf dem Arbeitsweg?³ (Nachweis ggf. mit Corona-Warn-App)
- ⇒ Kontaktdauer: mind. 15 min², geringere Kontaktdauer bei bes. intensivem/nahen Kontakt¹
- ⇒ örtliche Nähe (unter 1,5 bis 2 m)¹
- ⇒ Wenn *sich* keine konkrete Indexperson feststellen lässt: War eine größere Anzahl Kolleg*innen / Schüler*innen nachweislich infiziert und lagen infektionsbegünstigende Bedingungen vor? Das sind z.B.:
 - hohe Anzahl der üblichen Personenkontakte
 - schlechte Lüftungsmöglichkeiten
 - geringe Infektionszahlen außerhalb des Arbeitsumfeldes^{1;3}

2. Maximale Zeitspanne zwischen Auftreten von Symptomen und Kontakt mit Indexpersonen

- ⇒ 2 Wochen¹
- ⇒ Bei symptomfreien Verlauf muss die positive Testung innerhalb von 2 Wochen erfolgen.⁵ Wegen eventueller Spätfolgen sollte trotzdem eine Unfallanzeige gemacht werden!³

3. Weitere Aspekte⁵

- ⇒ *Tätigkeit mit erhöhter Aerosolproduktion (z.B.: hohe Lautstärke beim Sprechen; körperliche Aktivität wie schnelles Laufen oder Rennen während der Pausen; Sportunterricht)*
- ⇒ Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung/Schutzmaske

Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Sie bei einer Nichtanerkennung als Arbeitsunfall?⁴

- ⇒ Sie können **Widerspruch** gegen die Entscheidung einlegen
- ⇒ bleibt dieser erfolglos, können **Tarifbeschäftigte** vor dem **Sozialgericht** bzw. **Beamt*innen** vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben

Bei Fragen können Sie einen Termin bei der Beratungsstelle Berufskrankheiten vereinbaren:

Adresse:	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Oranienstraße 106, 10969 Berlin		
Telefon:	(030) 9028 2636	Telefax:	(030) 9028 2079
E-Mail:	beratungsstelle.bkv@senias.berlin.de	Internetseite:	www.berufskrankheiten.berlin.de

Bei Fragen können Sie sich auch gerne an uns wenden.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Ralf Schäfer, Vorsitzender

Frau Barbara Schüle, Stellv. Vorsitzende

Quellen:

¹ DGUV

² SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20.08.2020

³ Beratungsstelle Berufskrankheiten bei der Senatsverwaltung

⁴ Baunack, S., „Ansteckung mit Covid als Berufskrankheit oder Dienst-/Arbeitsunfall“ in: „Der Personalrat aktuell“ 01/2021

⁵ Unfallkasse Berlin